



SCHUTZKONZEPT

der Ökumenischen Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg e.V.

zur Prävention jeglicher Gewalt sowie zur Wahrung von Würde, Selbstbestimmung und Sicherheit schwerstkranker und sterbender Menschen. Dies beinhaltet auch die Intervention in Krisenfällen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Leitbild	2
3	Begriffsdefinition	3
4	Verhaltenskodex	6
5	Personalverantwortung	7
6	Risikobewertung bei Angeboten durch Ehrenamtliche und erweitertes Führungszeugnis	8
7	Schulungs- und Sensibilisierungsangebote	8
8	Handlungsabläufe bei Vorfällen	9
9	Ansprechstellen für Krisenintervention	10
10	Anlagen	12
10.1	Haltungssätze	12
10.2	Verhaltenskodex	12
10.3	Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG) für Mitarbeitende	17
10.4	Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG) / EwHo	12
10.4	Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG) / KiHo	12
10.5	Erklärung zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit / Qualitätsmerkmal	20
10.6	Interventionsplan bei Vorfällen im Bereich Gewalt	21
10.7	Dokumentationsblatt im Verdachtsfall	22
10.8	Telefon- und Gesprächsnotiz	23
10.9	Dokumentation über die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses / KiHo	24
10.10	Dokumentation über die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses / EwHo	25

Impressum

Ökumenische Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg e.V.

Solitudestr. 12

71638 Ludwigsburg

E-Mail: post@hospiz-ludwigsburg.de

Website: www.hospiz-ludwigsburg.de

1 Einleitung

In der Ökumenischen Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg leitet uns die **Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott** und die **darin liegende Würde jedes Einzelnen**. Diese tiefe Überzeugung ist das Fundament, auf dem unsere Arbeit ruht. Wir begleiten trauernde, schwerstkranke und sterbende Menschen, ihre An- und Zugehörigen – oft in den verletzlichsten und intimsten Momenten ihres Lebens. Das uns entgegengebrachte Vertrauen ist von unschätzbarem Wert und erfüllt uns mit großer Dankbarkeit.

Unsere Grundsätze beruhen mit auf unserem dritten Haltungssatz: **"Wir nehmen andere und uns wahr – in der Zerbrechlichkeit des Lebens"**. Darunter verstehen wir, dass wir uns bewusst mit allen Sinnen und unserem ganzen Sein auf unser Gegenüber einlassen. Wir sind aufmerksam und unvoreingenommen, damit wir uns offen zuwenden können und ganz beim anderen sind. Dabei achten wir sensibel auf unsere eigenen **und die Grenzen des Anderen**. Unsere Haltung ist fest verankert mit den Leitlinien des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbandes Deutschland e.V. sowie der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland.

Die Begleitung erfolgt überwiegend durch unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit viel Herz, Fachwissen und großem Engagement für die uns anvertrauten Menschen da sind. In dieser intensiven Beziehungsarbeit wissen wir um die besonderen Herausforderungen. Vulnerabilität ist kein Merkmal, das auf Kinder und Jugendliche beschränkt ist; auch ältere, schwerkranke, sterbende oder trauernde Menschen können sich in Situationen befinden, in denen sie besonders schutzbefohlen sind und sich nicht selbst wehren können. Der Schutz vor Grenzverletzungen und Übergriffen, insbesondere vor körperlicher, psychischer, spiritueller, sozialer oder kultureller Gewalt, ist daher für uns in jeder Begleitung von zentraler Bedeutung.

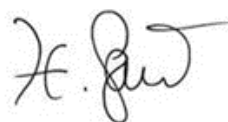
Es ist unsere Verantwortung, dieses Vertrauen zu schützen. Deshalb haben wir die Prävention von jeglicher Gewalt und Übergriffen zu einem grundlegenden Thema unserer Initiative gemacht. Wir wollen nicht nur auf Vorfälle reagieren, sondern proaktiv eine Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes schaffen, in der sich alle Beteiligten sicher fühlen können. Der Schutz der uns anvertrauten Menschen hat für uns oberste Priorität. Diesem Anspruch wollen wir durch klare Richtlinien, Schulungen und einen

transparenten Umgang mit möglichen Risiken gerecht werden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist das Ergebnis eines sorgfältigen und intensiven Arbeitsprozesses. Dabei haben wir das bewährte und fundierte **Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenbezirks Ludwigsburg und die Handreichung des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands als Ausgangspunkt genommen** und es gezielt an die speziellen Anforderungen unseres Hospizdienstes angepasst. Dieses Konzept bietet unseren Mitarbeitenden einen klaren Handlungsleitfaden, schult ihre Wahrnehmung und sorgt dafür, dass sowohl die Begleiteten als auch die Mitarbeitenden bestmöglich geschützt sind. Es dient uns als wichtiges Instrument, um die Risiken für Übergriffe so weit wie möglich zu minimieren und bei einem Vorfall sofort, gezielt und transparent handeln zu können.

Wir danken allen, die an der Erarbeitung dieses Konzepts beteiligt waren, sowie all unseren Ehren- und Hauptamtlichen, die es im täglichen Miteinander umsetzen. Ihr Engagement ist der beste Schutz und ermöglicht es uns, unseren Auftrag weiterhin in einem Klima des Vertrauens und der Sicherheit zu erfüllen.

Ludwigsburg, im Oktober 2025



Hardy Sauer,
Geschäftsführer

2 Leitbild

Dem Sterben und der Trauer im Leben ein Zuhause geben. Diesen Grundsatz haben wir uns zur Aufgabe gemacht und in einem internen Prozess folgende fünf Haltungssätze festgelegt: (**Anlage 10.1**)



Wir sind da -

für Menschen im Leben, Sterben, Tod und in Trauer.



Wir begegnen einander -

achtsam und wertschätzend.



Wir nehmen andere und uns wahr -

In der Zerbrechlichkeit des Lebens.



Wir geben Raum –

lassen uns vom Mensch-Sein berühren.



Wir begleiten lebensbejahend –

im Vertrauen darauf, was ist und werden kann.

3 Begriffsdefinition

Gewaltbegriff¹

Gewalt beinhaltet mehrere Stufen und Ebenen.

Grenzverletzung² (Persönliche oder emotionale Grenzen einer Person werden überschritten. Dies kann subtiler und weniger offensichtlich als ein Übergriff sein. Es handelt sich um Verhaltensweisen, die die Autonomie oder den persönlichen Raum einer Person beeinträchtigen.)

- Übergriff (Handlung, bei der jemand gegen den Willen einer anderen Person in deren persönliche oder körperliche Integrität eingreift.)

Gewalt

Das Schutzkonzept orientiert sich an einem erweiterten Gewaltbegriff, der folgende Formen umfasst:

- Körperliche Gewalt (z. B. Berührungen ohne beidseitiges Einverständnis, aggressives Festhalten)
- Psychische Gewalt (z. B. Drohungen, Schweigen, Beschämung)
- Sexualisierte Gewalt (z. B. Grenzverletzungen in der Intimität)
- Sexuelle Gewalt (z.B. Zwang zu sexuellen Handlungen)
- Strukturelle Gewalt (z. B. Überforderung durch fehlende Supervision)
- Ökonomische Gewalt (z. B. das Ausnutzen finanzieller Abhängigkeit)
- Spirituelle Gewalt (z.B. Erzwungene Beichten oder öffentliche Demütigungen)
- Kulturelle Gewalt (z. B. Missachtung religiöser oder geschlechtsspezifischer Bedürfnisse)
- Digitale Gewalt (z. B. Weitergabe von sensiblen Daten ohne Zustimmung)

Man unterscheidet drei Abstufungen von Gewalt:

- Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen

Was ist [sexualisierte]* Gewalt im Kontext der Kinder- Jugendhospizarbeit?³

Die häufig verwendeten Begriffe [sexueller] Missbrauch oder sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen) bezeichnen nach der Definition der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des [sexuellen] Kindesmissbrauchs „jede [sexuelle] Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, werden als [sexueller] Missbrauch oder [sexuelle] Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“⁴

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von Gewalt.⁵

Die Legaldefinition im Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt – (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen - AGSB) der Ev. Landeskirche in Württemberg orientiert sich an der gängigen Definition Gewalt gegen Minderjährige, weitet sie auf alle Personen, also auch auf Erwachsene aus: „Eine Verhaltensweise

* Das Schutzkonzept orientiert sich an einem erweiterten Gewaltbegriff

¹ Vgl. hierzu die Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11ff

² Vgl. hierzu die Handreichung zu Schutzkonzepten in hospizlichen Einrichtungen des DHPV, 2025, S. 17

³ Vgl. hierzu die Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11ff

⁴ Zentrales Portal der Bundesregierung zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. „Definition von Kindesmissbrauch“ [Online-Quelle]. Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>; zuletzt abgerufen am 10.03.2023.

⁵ Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

ist [sexualisierte] Gewalt, wenn ein unerwünschtes [sexuell] bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen.“⁶

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können, als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.“⁷

Im Gegensatz zu Missbrauch können Grenzverletzungen aus Achtlosigkeit geschehen. Jegliche Form von Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Diese Verhaltensweisen sind zu beeinflussen durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:⁸

- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre
- Verletzende Spitznamen oder das Ansprechen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Kosenamen
- Grenzverletzende Umgangsweisen, Berührungen und Zärtlichkeiten
- Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Social Media (zum Beispiel WhatsApp, Instagram, YouTube) oder E-Mail.

Werden grenzverletzende Verhaltensweisen nicht korrigiert und thematisiert, können sie auch eine Vorstufe von Gewalt darstellen und als übergriffiges Verhalten empfunden werden.

Übergriffe

Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.⁹ Daneben spricht man von „[sexuellen] Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und /oder einer gezielten Vorbereitung eines Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.“¹⁰

Dies gilt auch für unsittlichen Berührungen zwischen Erwachsenen.

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen [sexualisierter] Gewalt sind: „Nötigung, exhibitionistische Handlungen, [sexueller] Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung [sexueller] Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.“¹¹

⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AGSB

⁷ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11

⁸ Vgl. hierzu Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor m Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 32ff

⁹ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12

¹⁰ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor m Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 31

¹¹ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor m Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 31

Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

[Sexualisierte] Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:¹²

- Bei Exhibitionismus und Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder über Social Media an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit m Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen beim Baden bzw. Duschen,
- bei Gebrauch [sexualisierter] Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbefohlenen Erwachsene, Handlungen an sich vorzunehmen.

[Sexualisierte] Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- Bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.¹³

Zusätzlich kann von schweren Formen Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor:

- Beim Zwang zu Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung),
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch von Praktiken unter mehreren Personen.¹⁴

„Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen, sowie Erwachsene untereinander, sind [sexualisierte] Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist.

[Sexualisierte] Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch Erregung sucht – oder mit [sexuellen] Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) –, ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

[Sexualisierte] Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter*innen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die betroffene Person über die Vorfälle schweigen. [Sexualisierte] Gewalt ist eine von den Tätern und Täterinnen zumeist bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant.“¹⁵

Zahlen und Fakten zu [sexualisierter] Gewalt¹⁶

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind die angezeigten Fälle von Kindesmissbrauch beständig auf einem hohen Niveau. Das Dunkelfeld, inklusive des Anteils an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist allerdings um ein Vielfaches größer.¹⁷

¹² Zu dieser Aufzählung vgl. Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12f

¹³ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12

¹⁴ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12f

¹⁵ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 13

¹⁶ Vgl. hierzu <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten>; zuletzt abgerufen am 23.05.2023.

¹⁷ Abrufbar unter <https://www.bka.de>; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

Außerdem gibt es immer mehr Missbrauchsdarstellungen, die in sozialen Medien verbreitet werden.¹⁸ Sowohl Mädchen als auch Jungen werden Opfer von Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der betroffenen Personen Mädchen und ein Drittel der betroffenen Personen Jungen sind¹⁹.

Eine besondere Gefährdung besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, die in verschiedener Weise verletzbar (z.B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind, insbesondere bei kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen.²⁰

Die meisten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen erleben [sexualisierte] Gewalt innerhalb der Familie (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel durch Personen aus Einrichtungen, Vereinen, Jugendarbeit, Kindergarten oder Schule sowie durch den erweiterten Familien- oder Bekanntenkreis.²¹

„[Sexueller] Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche.“²² Die Täter*innen kommen aus allen sozialen Schichten.

Im Kontext von Pflegesituationen, sowohl im häuslichen wie im stationären Bereich gibt es ebenfalls sämtliche Formen von Grenzverletzungen und Gewalt. Hierbei kann von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Folgen von Gewalt ²³

Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch. Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl, Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert.

Die Folgen von Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der Handlungen, den persönlichen Merkmalen der betroffenen Personen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen und Schutzzäumen und -personen der Kinder, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und /oder anderen Bezugspersonen ist.

Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso traumatischer können sich Langzeitfolgen ausbilden.

Bei schwerstkranken und sterbenden erwachsenen Menschen ist die Abhängigkeit von der Hospizbegleitung oft besonders groß, was eine Ausnutzung dieser Machtposition erleichtern kann. Das Nicht-Beachten der persönlichen und körperlichen Grenzen, wie z.B. die Verletzung der Schamgrenze oder die Missachtung der Privatsphäre, kann bereits eine Form der Übergriffigkeit sein. Durch die eingeschränkte Handlungsfähigkeit und die körperliche Verfassung können die Betroffenen die Übergriffe schwerer abwehren und verarbeiten. Verstärkte Angstzustände, Depressionen, Traumata, ein Gefühl der Ohnmacht und des Vertrauensverlustes sind mögliche Folgen. Dies gilt ebenso für Menschen in Trauer, die sich möglicherweise in einem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis befinden.

¹⁸ Vgl. hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

¹⁹ Vgl. hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²⁰ Vgl. hierzu Zartbitter Köln (http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2050_welche_kinder_werden_missbraucht.php); zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

Sowie https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²¹ Vgl. hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²² https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²³ Vgl. hierzu die Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11ff

4 Verhaltenskodex

Was ist ein Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex beschreibt Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen.²⁴ Im Verhaltenskodex wird vor allem Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit Grenzverletzungen, Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt.

Wichtig ist, dass deutlich benannt wird, welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung nach sich zieht. In einem Verhaltenskodex werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen,
- die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten,
- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden untereinander,
- der respektvolle Umgang miteinander,
- der Sprachgebrauch innerhalb der Institution,
- der Schutzauftrag,
- die Aufenthaltsorte,
- Verbot der Annahme von Geldgeschenken,
- Umgang mit Social Media, Fotos und Videos,
- Machtsensibilität.

Die Liste der aufgeführten Themen ist nicht abschließend und wird regelmäßig evaluiert.

Voraussetzung: Risikoanalyse

Dies geschieht durch eine sorgfältige Risikoanalyse von Situationen, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene durch Grenzverletzungen und Gewalt in unterschiedlicher Art und Weise verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde, um Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene vor Gewalt und Grenzverletzungen zu schützen – zum Beispiel durch Festlegen und Einhalten unseres Verhaltenskodexes (**Anlage 10.2**).

Zum Umgang mit dem Verhaltenskodex

Durch die hospizliche Haltung ist eine grundsätzliche Sensibilisierung bereits gegeben.

Der Verhaltenskodex ist verbindlich. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Relevanz und Notwendigkeit klarer gemeinsamer Regeln zu thematisieren. Dies geschieht im Rahmen von Einstellungsgesprächen, Mitarbeitergesprächen, im regelmäßigen Austausch im Team, zwischen den Ehrenamtlichen und der Koordination, sowie bei Fortbildungsveranstaltungen und Gruppenabende.

Die Inhalte müssen dabei in Ruhe von allen zur Kenntnis genommen werden können, entweder durch ein gemeinsames Gespräch darüber oder durch die Möglichkeit, sich allein damit zu befassen. Ebenso haben wir Konsequenzen bei Missachtung des Verhaltenskodexes und der Verpflichtungserklärung aus unserem Datenschutzhandbuchs festgelegt.

²⁴ Vgl. „Grenzen achten – Sicheren Ort geben“: Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei Gewalt, Hannover – Berlin 2014, S. 34f.

5 Personalverantwortung

Für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden gibt es gesetzliche Regelungen [z.B. AGG, ArbSchG und BGB] zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

Personalauswahl

Schutz vor (sexualisierter) Gewalt setzt bereits vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und vor der Beauftragung von Ehrenamtlichen an. Leitungspersonen können ihre Personalverantwortung für eine sorgfältige Auswahl sowohl fachlich als auch persönlich geeigneter Mitarbeiter*innen nutzen.²⁵ Die Überprüfung von Lebenslauf und Arbeitszeugnissen auf Unstimmigkeiten, die Einholung der Selbstauskunft, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (siehe folgender Abschnitt) sowie der unterzeichnete Verhaltenskodex und die Information zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**AGG – Anlage 10.3**) für alle Mitarbeitende sind verbindliche Schritte eines präventiven Vorgehens im Einstellungsverfahren. Darüber hinaus signalisiert der Verweis auf ein vorhandenes Schutzkonzept auf der Homepage der Einrichtung, dass die Prävention vor jeglicher und Gewalt im Fokus der Einrichtung steht.

Die Thematik professioneller Nähe und Distanz lässt sich in Bezug auf Qualifikation und Fortbildung der Bewerber*innen in das Vorstellungsgespräch einbinden. Beispiele für Grenzsituationen aus der jeweiligen Berufspraxis eignen sich, um mit den Bewerber*innen über deren Selbstverständnis bei der Gestaltung asymmetrischer Beziehungen ins Gespräch zu kommen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende absolvieren einen Vorbereitungskurs, in dem professionelle Nähe und Distanz, Berührungen und Intimität thematisiert werden. In einem abschließenden Einzelgespräch wird die Sensibilität und Haltung gegenüber Schutzbefohlenen reflektiert und entschieden, ob eine Zusammenarbeit möglich ist.

6 Risikobewertung bei Angeboten durch Ehrenamtliche und erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis

Bei bestimmten Tätigkeiten von Einrichtungen wird das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß § 72a SGB VIII eingesehen. Um Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen einsehen zu dürfen, ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landratsamt zu treffen (**Anlage 10.5**). Durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird nachgewiesen, dass Personen nicht rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden sind. Dies gilt insbesondere bei haupt- und ehrenamtlichen Personen, die in Arbeitsbereichen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten.

Die Koordinator*innen füllen den Antrag „Bescheinigung für die Gebührenbefreiung“ aus. (**Anlage 10.4**). Damit können die Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in ihrer Heimatgemeinde beantragen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Ein Führungszeugnis wird alle 5 Jahre vorgelegt.

²⁵ Vgl. hierzu die Broschüre "Bewerbungsverfahren achtsam gestalten. Zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsfeldern" unter www.elk-wue.de/fileadmin/Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf; zuletzt abgerufen am 21.10.2021, sowie die EKD-Handreichung zu Personalauswahl: „Die richtige Person am richtigen Platz!“ (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Die_richtige_Person_am_richtigen_Platz.pdf; zuletzt abgerufen am 03.03.2023).

7 Interne Schulungs- und Sensibilisierungsangebote

Schutz ist ein Prozess – kein abgeschlossener Zustand. Das Konzept wird regelmäßig evaluiert. Dazu kann gehören:

- 👤 Eine regelmäßige Umfrage bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu Unsicherheiten und Erfahrungen
- 👤 Eine offene Rückmeldemöglichkeit für Begleitete
- 👤 Ein Workshop zur Weiterentwicklung des Konzepts
- 👤 Partizipation ist ausdrücklich gewünscht: Das Konzept lebt vom Dialog

Themen für Weiterbildungsveranstaltungen

- 👤 Intensive persönliche Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz im Vorbereitungskurs
- 👤 Fortbildung zum Thema mit Fachkräften aus dem Arbeitsgebiet (z. B. 3 Stunden bei Silberdistel e.V.)
- 👤 Thematische Einheiten und persönlichen Austausch in den Gruppenabenden
- 👤 Regelmäßiger Austausch und Reflektion mit der Koordinator*in über Begleitung, Erlebnisse, Begegnungen, ...
- 👤 Jährliche Mitarbeitergespräche
- 👤 Supervision für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende
- 👤 Jährlich zur Kenntnisnahme und unterschreiben des Ehrenkontrakts

Dadurch kann eine transparente Fehlerkultur gelebt, Schwierigkeiten und Grenzverletzungen nicht moralisiert, sondern damit professionell umgegangen werden.

Fazit: Schutz ist Beziehung – nicht Kontrolle²⁶

Hospizliche Begleitung lebt vom Vertrauen – und Vertrauen benötigt einen Rahmen und Sicherheit. Ein Schutzkonzept ist kein Zeichen von Misstrauen, sondern attestiert Haltung. Es schützt alle Beteiligten: Die Begleiteten, die Begleitenden und die anderen Mitarbeitenden. Es bietet einen Rahmen für eine gewaltfreie, würdevolle und reflektierte Begleitung am Lebensende.

²⁶ Vgl. hierzu die Handreichung zu Schutzkonzepten in hospizlichen Einrichtungen des DHPV, 2025, S. 21

8. Handlungsabläufe bei Vorfällen

Sollte in der Ökumenischen Hospizinitiative e. V. ein Fall von Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt bekannt werden, sind über die dienstvorgesetzte Person (Koordinator*in) die Geschäftsführung zu informieren. Die Geschäftsführung entscheidet über Weitergabe an den Vorstand der Ökumenischen Hospizinitiative e. V. Im Gespräch mit der Ansprechstelle findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt. Die Fallverantwortung und Bildung eines Krisenteams vor Ort bleiben in der Regel in der Verantwortung der Geschäftsführung. Der Interventionsplan liegt anbei (**Anlage 10.6**)

Im Mitteilungsfall	Im Verdachtsfall und Grenzbereich	Bei vermuteter Täterschaft
Eine betroffene Person oder eine mitwissende Person meldet sich	Vermutung auf jegliche Gewalt im heimischen oder in anderem Kontext	Ehrenamtlich oder hauptamtlich Begleitete Person
Ruhe bewahren! Keine vorschnellen Handlungen, keine Information an die (vermutete) Tatperson oder an die Familien der betroffenen Person.		
Zuhören, Glauben schenken. Keine eigenen Ermittlungen anstellen. Diskretion zusichern und ggf. erklären, dass man sich selbst zunächst anonymisiert Hilfe holt.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit vermuteter Tatperson oder familiärem Kontext.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit verdächtigter Person, kein „Vermittlungsgespräch“ zwischen betroffener und verdächtigter Person
Sofort notieren (Anlage 10.7 ggf. 10.8): Was wurde wann von wem erzählt? Was habe ich beobachtet? Eigene Einschätzung, Überlegungen, persönliche Gedanken dazu dokumentieren.		
Betroffene Personen schützen! Sofern im eigenen Kontext: Situationen verhindern, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen konnten.		
Nächste Schritte: - Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der betroffenen Person. Keine „automatische“ Meldung bei der Polizei und Jugendamt. - Zuständige*r Koordinator*in, Teamkoordination und Geschäftsführung informieren. - Fachliche Orientierungsberatung (anonym) einholen (s. Punkt 9 Ansprechstellen) und weiteres Vorgehen besprechen.		

9 Ansprechstellen für Krisenintervention

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) beschäftigten Personen ist zunächst die dienstvorgesetzte Person, die Geschäftsführung bzw. Trägerverantwortliche oder sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig.

Landratsamt Ludwigsburg

Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 144-42165
Koordination.kinderschutz-fruehehilfen@Landkreis-Ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinder-schutz

Diakonisches Werk

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in
Württemberg e.V.
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1656-462
memmel.m@diakonie-wuerttemberg.de
www.diakonie-wuerttemberg.de/themen/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-und-grenzverletzungen/praevention/schutzkonzepte-in-der-kinder-und-jugendhilfe

Erster Vorsitzender der Ökumenischen Hospizinitiative e.V.

Marc Dressel
Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz
Eberhardstraße 29
71634 Ludwigsburg
Telefon: 07141 97505-22
dressel.m@caritas-dicvrs.de

Zweiter Vorsitzender der Ökumenischen Hospizinitiative e.V.

Dekan Michael Werner
Evangelischer Kirchenbezirk Ludwigsburg
Marktplatz 8
71634 Ludwigsburg

Telefon: 07141 9542-131

Silberdistel e. V

Fachberatungsstelle gegen Gewalt an
Kindern, Jugendlichen und jungen Frauen
Wilhelmstr.8
71638 Ludwigsburg
Telefon: 97141 6887190
info@silberdistel-ludwigsburg.de
www.silberdistel-ludwigsburg.de

Frauen für Frauen e. V.

Abelstr. 11
71634 Ludwigsburg
Telefon: 07141 220870
info@frauenfuerfrauen-lb.de
www.frauenfuerfrauen-lb.de

TiB Sozialberatung Ludwigsburg e. V. (für Männer)

Ruhrstr. 10/1
71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 921972
info@sozialberatung-ludwigsburg.de
www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Der Kinderschutzbund

Orts- und Kreisverband Ludwigsburg e. V.
Asperger Straße 43
71634 Ludwigsburg
Telefon: 07141 902766
mail@kinderschutzbund-lb.de
www.kinderschutzbund-lb.de

10 Anlagen

10.1 Haltungssätze 1 bis 5

10.2 Verhaltenskodex – Keine öffentliche Einsicht

10.3 AGG – Keine öffentliche Einsicht

10.4 Anforderung Führungszeugnis – Keine öffentliche Einsicht

10.5 Erklärung zum Kinderschutz (Landkreis Ludwigsburg) – Keine öffentliche Einsicht

10.6 Interventionsplan bei Vorfällen im Bereich Gewalt

10.7 Dokumentationsblatt im Verdachtsfall – Keine öffentliche Einsicht

10.8 Telefon- Gesprächsnotiz im Verdachtsfall – Keine öffentliche Einsicht

10.9 Einsicht erweitertes Führungszeugnis – Keine öffentliche Einsicht



Haltungssatz 1: Wir sind da – für Menschen im Leben, Sterben, Tod und in Trauer

Wir sind da -

darunter verstehen wir...

-  wir sind vorbereitet und qualifiziert zur Begleitung von schwerstkranken, sterbenden und trauernden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

für Menschen im Leben, Sterben, Tod und in Trauer

darunter verstehen wir...

-  wir drängen uns nicht auf. Der Wille des sterbenden Menschen und der Zu- und Angehörigen steht über allem und wird respektiert. Wir sind da, wenn man uns braucht. Wir sind da, wenn wir angefragt werden
-  wir treten nicht in der Rolle anderer Professionen, wie z.B. Psycholog*innen, Seelsorger*innen oder Pflegekräfte, auf. Unsere Begleitung ist ausschließlich psycho-sozial
-  wir sind, ergänzend zu einem multiprofessionellen Team, in der letzten Lebensphase eines Menschen da. Wir unterstützen die An- und Zugehörigen über einen festgelegten Zeitraum und Rahmen, um mit der jeweils individuellen Situation zurechtzukommen
-  wir beraten und begleiten betroffene Menschen unabhängig von Identität, Herkunft, Kultur, gesellschaftlichem Status, Religion oder Gesinnung
-  wir stehen anderen Haltungen offen und dialogbereit gegenüber. Wir können andere Meinungen stehen lassen. Extremistische oder radikale Neigungen lehnen wir ab. In Absprache und im Einzelfall kann auch die Beendigung einer Begleitung beschlossen werden
-  Aus dieser Überzeugung heraus können wir Maßnahmen, die das Leben aktiv und unmittelbar vorzeitig beenden, weder unterstützen noch begleiten
-  wir begleiten Menschen mitfühlend, Halt und Zuversicht schenkend, Anteil nehmend und emphatisch, auf das Jetzt einlassend, wertfrei, mit-tragend – bei uns selbst bleibend.



Haltungssatz 2: Wir begegnen einander – achtsam und wertschätzend

Wir begegnen einander -

darunter verstehen wir...

-  eine offene und respektvolle Begegnung, die auf Augen- und Herzhöhe stattfindet. Wir nehmen wertfrei wahr und halten mit aus, worin sich unsere Akzeptanz und Mitgefühl widerspiegeln
-  wir lassen uns berühren von unserem Gegenüber mit seiner einzigartigen Lebensgeschichte und dürfen daran in aller Verschiedenheit Anteil nehmen.

achtsam und wertschätzend

darunter verstehen wir...

-  die Erfahrung von Nähe in der Beziehung zwischen ICH und DU. Wir sind zwei auf einem gemeinsamen Teil des Weges, gehen verlässlich mit, dem anderen zugewandt. Wir nehmen uns selbst zurück – im Austausch mit Worten, Berührung und in der Stille
-  wir sehen einander, hören uns zu, sind aufmerksam und nehmen in Raum und Zeit einander bewusst wahr
-  wir können im vertraulichen Rahmen zulassen, was sich zeigen mag. Wir dürfen Brücken bauen, Blickwinkel ergänzen, Fehlerfreundlichkeit einüben – in liebe- und humorvoller Art und Weise – und können dadurch Trost spenden.

Haltungssatz 3: Wir nehmen andere und uns wahr – in der Zerbrechlichkeit des Lebens

Wir nehmen andere und uns wahr -

darunter verstehen wir...

-  uns bewusst mit allen Sinnen und unserem ganzen Sein auf unser Gegenüber einzulassen. Wir sind aufmerksam und unvoreingenommen, damit wir uns offen zuwenden können und beim anderen sind. Dabei achten wir auf unsere eigenen und die Grenzen des Anderen
-  wir kennen unser aktuelles So-Sein und können uns kongruent dazu verhalten und äußern. Wir sind authentisch und wahrhaftig
-  alles, was da ist, darf da sein. Wir akzeptieren es wertfrei und nehmen es für wahr. Dieses „Sein-lassen“ wird getragen von aufmerksamer Absichtslosigkeit
-  wir schenken existentiellen Themen Aufmerksamkeit.

in der Zerbrechlichkeit des Lebens

darunter verstehen wir...

-  so wie wir selbst aus unserem Leben Fragmente und Brüche kennen, gibt es auch bei unserem Gegenüber manches, was wir mit aushalten
-  wir fördern durch bedingungslose Wertschätzung einen behutsamen Umgang miteinander.



Haltungssatz 4: Wir geben Raum – lassen uns vom Mensch-Sein berühren

Wir geben Raum -



darunter verstehen wir...

- 👉 wir stellen unterschiedliche Räumlichkeiten, dem jeweiligen Angebot angepasst, zur Verfügung. So sorgen wir für eine angenehme und angemessene Atmosphäre
- 👉 wir schaffen zeitliche Räume, um untereinander und miteinander in den unterschiedlichen Bezügen gut im Austausch zu sein
- 👉 wir schaffen durch unterschiedliche Formate der Öffentlichkeitsarbeit auch für die Gesellschaft Orte, in denen sich interessierte Menschen mit der eigenen Endlichkeit und Zerbrechlichkeit des Lebens auseinandersetzen können
- 👉 wir geben Raum für Gesprochenes, Unausgesprochenes und Unausprechliches.

lassen uns vom Mensch-Sein berühren



darunter verstehen wir...

- 👉 wir nehmen unser So-Geworden-sein wahr und öffnen uns für das, was unser Gegenüber mitbringt. So lassen wir uns berühren und sind bereit uns berühren zu lassen. Wir nehmen damit aufkommende Gefühle und Gedanken wahr
- 👉 wir sind da – in und mit allen Stimmungen, nehmen wahr und beobachten mit allen Sinnen
- 👉 wir scheuen uns nicht vor tiefen Themen, Gefühlen und Situationen und bleiben darin empathisch bei unserem Gegenüber
- 👉 wir lassen uns vom Anderen und seinen Themen leiten und sind zugleich achtsam auch bei uns
- 👉 wir halten Stille und Tränen mit aus und schenken uns – wenn einvernehmlich verbal und nonverbal kommuniziert – körperliche Berührungen
- 👉 wir sind uns bewusst, dass unser Da-Sein zum Trost für unser Gegenüber werden kann und darin das gegenseitige Geschenk der Begegnung und Präsenz liegt
- 👉 wir nutzen den Rahmen des Austauschs sowohl untereinander als auch die Angebote der Supervisionen, um unser eigenes Berührtsein immer wieder gut zu reflektieren.



Haltungssatz 5: Wir begleiten lebensbejahend – im Vertrauen darauf, was ist und werden kann

Wir begleiten lebensbejahend -

darunter verstehen wir...

-  wir sehen das Leben als einmaliges Geschenk
-  wir sehen das Sterben als Prozess und zum Leben gehörend
-  wir nehmen Todeswünsche und Suizidgedanken ernst und werten diese nicht
-  wir begleiten den Todeswunsch, nicht den Suizid, das heißt:
 - wir bleiben beratend und begleitend im Entscheidungsprozess des erkrankten Menschen da und bieten Information über weitere Unterstützung und Entlastungsmöglichkeiten im hospizlich-palliativen Kontext an
 - wir organisieren weder den assistierten Suizid noch stellen wir Informationen dazu bereit und sind nicht dabei, da wir für das Leben im Sterben stehen
 - wir respektieren diese Entscheidung und vertrauen auf die dem Menschen eigene Verantwortung für sein Leben
 - unser Handlungsleitfaden des Erwachsenenbereichs sieht die Einberufung einer ethischen Fallbesprechung vor, in der individuell die weiteren Begleitungsmöglichkeiten abgewogen und entschieden werden
-  wenn minderjährige Kinder und Jugendliche in der Familie leben, begleiten wir diese nach dem Handlungsleitfaden des Kinder- und Jugendbereiches. Dabei nehmen wir hauptsächlich die Kinder und Jugendlichen in den Blick, und lassen die Entscheidung zum assistierten Suizid stehen.
-  Uns ist das Dilemma in Bezug auf den Haltungssatz 1 bewusst.

im Vertrauen darauf, was ist und werden kann

darunter verstehen wir...

-  wir akzeptieren jeden Menschen in seinem So-geworden-sein, denn jedem Menschen ist eine Einzigartigkeit gegeben, die für uns nicht umfänglich sichtbar ist
 - dies betrifft Lebenstrauer und Brüche, die wir annehmen und begleiten
 - wir vertrauen darauf, dass der Umgang damit bei dem erkrankten Menschen, sowie den An- und Zugehörigen selbst liegt
 - wir haben die Haltung, dass sich im Prozess des Sterbens und im Moment des Todes die Ganzheit des Lebens runden und vollenden wird.

Interventionsplan bei Vorfällen im Bereich (sexualisierter) Gewalt

